Nds. MBl. Nr. 15/2022
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Ausbaggerungen in Sportboot- und Freizeithäfen
Erl. d. MW v. 25. 3. 2022 - 34-32329/1100 -

**. Gegenstand der Förderung**
Gefördert werden zweckmäßige Maßnahmen zur Tiefenhaltung, insbesondere Baggerungen, Spülungen (Wasserinjektionsverfahren) oder Eggungen, in Sportboot- oder Freizeithäfen in Niedersachsen einschließlich der dazugehörigen
Zugangswasserstraßen. Als Freizeithäfen gelten auch Museumshäfen.

**3. Zuwendungsempfänger**
**3.1** Zuwendungsempfänger sind Kommunen, kommunale Zweckverbände sowie Kooperationen von diesen oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die einen förderfähigen Sportboot- oder Freizeithafen betreiben.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**
**4.1** Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen gewährt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist.
**4.2** Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass Zuwendungen nach diesen Richtlinien unter den Voraussetzungen von Artikel 56 b (Beihilfen für Seehäfen) oder Artikel 56 c (Beihilfen für Binnenhäfen) AGVO erfolgen. Dabei müssen sämtliche Vorausset -zungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung und
Information) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die besonderen Voraussetzungen der Artikel 56 b oder 56 c AGVO (insbesondere die speziellen Tatbestandsmerkmale, Beihilfehöchstgrenzen und beihilfefähigen Kosten). Bei
alternativer Anwendung der De-minimis-Verordnung stellt sie sicher, dass sämtliche dort jeweils genannten Voraussetzungen vorliegen.
**4.3** Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass durch die Maßnahme zur Standortsicherung eines für den Sportbootverkehr und den Tourismus bedeutenden Sportboot- oder Freizeithafens durch Gewährung der Erreichbarkeit und Befahrbarkeit des Hafen- und Hafenzugangsbereichs beigetragen wird. Diesbezüglich maßgebliches Kriterium ist die Solltiefe.
**4.4** Als Nachweis seiner Bedeutung für den Tourismus und den Sportbootverkehr muss ein Sportboot- oder Freizeithafen wenigstens folgende vier Voraussetzungen erfüllen:
— Vorhandensein von mindestens zehn Liegeplätzen im Hafen,
— überwiegende Nutzung des Hafens für Sportboot- und Freizeitverkehr,
— Vorhandensein von Sanitäranlagen im Hafen oder im unmittelbaren Umfeld des Hafens, die auch für Gastliegerinnen und Gastlieger zugänglich sind, und
— Nutzung des Hafens durch mindestens zehn Gastliegerinnen und/oder Gastlieger pro Jahr.
**4.5** Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte, die ganz oder teilweise über andere EU-, Bundes-, Landes-, oder kommunalen Programme mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.
**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
**5.1** Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (einschließlich der Planungsausgaben). Bei finanzschwachen Kommunen beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
Eine Kommune ist finanzschwach, wenn ihre durchschnittliche Steuereinnahmekraft je Einwohner im aktuellen Dreijahresdurchschnitt im Vergleich zu den Durchschnitts-
werten einer sachgerecht gebildeten Gruppe kommunaler Einheiten unterdurch- schnittlich ist.
**5.2** Der Zuwendungshöchstbetrag bemisst sich nach der Differenz zwischen den beihilfefähigen Ausgaben und dem Betriebsgewinn (Wirtschaftlichkeitslücke)
**5.3** Für Vorhaben und Maßnahmen der Ausbaggerung darf die Beihilfeintensität (Förderquote) nicht höher sein als 100 % der beihilfefähigen Ausgaben und den in Artikel 4 Nr. 1 Buchst. ee (in Binnenhäfen Artikel 4 Nr. 1 Buchst. ff) der AGVO festgelegten Betrag nicht übersteigen.